

(4) Die Veränderungen gemäß Abs. 3 sind auf einer gesonderten Anlage zum Antrag nachzuweisen. Ferner ist die Summe der Gewerbesteuer 1965 gesondert anzugeben.

(5) Soweit die Auswirkungen der Industriepreisreform von den Antragstellern nicht ermittelt werden können, sind die zuständigen Preisbildungsstellen zu ersuchen, die Preisveränderungen entsprechend zu berücksichtigen. In diesen Fällen sind die verbrauchten Materialmengen des Abrechnungszeitraumes nach Art und Güte und gegliedert nach Fertigungs- und Gemeinkostenmaterial getrennt anzugeben.

(6) Zusammen mit dem Preisantrag sind folgende Angaben über den Betrieb zu machen:

- a) Gesamtzahl der Beschäftigten,
- b) davon Produktionsarbeiter,
- c) davon Lehrlinge,
- d) Zahl der mitarbeitenden Familienangehörigen und deren Tätigkeit im Betrieb,
- e) Anteil der unmittelbaren Mitarbeit des Inhabers in der Fertigung in Prozent von seiner Gesamtarbeitszeit.

(7) Auf einer besonderen Anlage ist anzugeben, welches Material und welche Löhne indirekt verrechnet werden, wie z. B.

Material für Ausschuß, Nacharbeit und Garantie,
Löt- und Schweißmaterial,
Lacke, Farben, Verdünnung,
Lösungsmittel,
Gase,
Verpackungshilfsmaterial,
Löhne für Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten,
Löhne für Einrichter,
Löhne für innerbetrieblichen Transport usw.

(8) Schrotterlöse sind als Kostengutschriften bei der Ermittlung der Zuschlagsätze zu behandeln oder bei der Einzelpreisbildung vom Fertigungsmaterial abzusetzen. Die vom Betrieb gewählte Methode ist anzugeben und bei der Ermittlung aller Preise während der Geltungsdauer der nach dieser Preisanordnung festgesetzten Zuschlagsätze beizubehalten. Die Bewertung erfolgt zu den in den Preisanordnungen der Industriepreisreform festgesetzten Preisen.

(9) Der Lohn für Stillstands- und Wartezeiten ist dem Fertigungslohn (Basis) zuzurechnen.

(10) Die Entwicklung der Arbeitsproduktivität der letzten 2 Jahre (1964 und 1965) ist nachzuweisen. Die Errechnung erfolgt nach der Formel:

$$\frac{\text{Umsatz} \cdot \text{Material}}{\text{Fertigungslohn}}$$

§4

Die Anträge auf Festsetzung neuer Zuschlagsätze für Gemeinkosten sind beim zuständigen Preisbildungsorgan bis zum 30. September 1966 einzureichen.

§5

(1) Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 1989 vom 9. Mai 1962 - Neubewilligung der Kalkulationselemente für Preisbildungszwecke der halbstaatlichen, genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe — (GBl. II S. 380) außer Kraft.

(3) Die auf der Grundlage dieser Preisanordnung festgesetzten Zuschlagsätze für Gemeinkosten werden durch eine besondere Preisanordnung in Kraft gesetzt.

Berlin, den 12. Juli 1966

**Die Regierungskommission für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter
des Ministers der Finanzen

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 317z

**Verzeichnis
der nicht kalkulationsfähigen Kosten**

Lohnausgleich gemäß § 27 Absätzen 3 bis 5 der Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27)

Zuschläge zum Lohn für Materialerschwerern

Zuschläge zum Lohn für falschen Arbeitsablauf und unsachgemäße Arbeitsmittel

Lohn für Stillstands- und Wartezeiten (mit Ausnahme technologisch bedingter Stillstandszeiten)

Lohn für Stilllegungszeiten

Zuschläge für Überstunden (außer für Entladepersonal und Kraftfahrer)

Zuschläge für nicht regelmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit (außer für Entladepersonal und Kraftfahrer)

Lohnminderungsausgleichsbeträge (außer für Zeitlohnempfänger)

Beitragszahlungen für Ruhegehalts Versicherungen

Zahlung von Ruhegehältern

Aufwendungen für vermietete und verpachtete Wirtschaftsgüter des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens

Aufwendungen für stillgelegte Wirtschaftsgüter des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens

Umbewertungsverluste

Materialabwertungen

Aufwendungen für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung

Verspätungs- und Verzugszinsen

Standgelder und Zuschläge

Vertragsstrafen und Schadenersatzleistungen

Gerichtskosten

Inventurdifferenzen

Forderungsausfälle

Lizenzkosten für Gebrauchsmuster

Aufwendungen für Repräsentation (ausgenommen Repräsentationskosten im Interesse des Exports, soweit sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen als Betriebsausgaben anerkannt werden)

betriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Aufwendungen

Zinsen für Bank- und sonstige Kredite, Kreditprovisionen

kalkulatorische Zinsen

Skonto